

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

43. Jahrgang

15. September 2014

Nr. 17

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für die nachträglich
zum Verfahren zugezogenen Flurstücke und für die von der
Teilnehmergemeinschaft verbesserten Flurstücke..... 141

Neufassung der Satzung des Wasser- und
Bodenverbandes Hardau, Sitz Uelzen 142

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue
für das Haushaltsjahr 2014 144

Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich
für das Haushaltsjahr 2014 144

Steuersatzung des Klosterflecken Ebstorf 145

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder
für das Haushaltsjahr 2014 145

Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck
für das Haushaltsjahr 2014 146

Liste der Grabstellen,
die öffentlich bekannt gemacht werden sollen..... 146

Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Gemeinde Emmendorf, Landkreis Uelzen
2. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Heisterberg“,
Gemeinde Emmendorf hier: Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 146

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**
Dienstgebäude Behördenzentrum Ost
Amt für regionale Landesentwicklung
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Dez. 4.2, O.Nr. 39/14 HA. Bd. VI

Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe

Landkreis Uelzen

- Vf.-Nr. 3 06 2431 -

Lüneburg, den 26.08.2014

Öffentliche Bekanntmachung

**Feststellung der Wertermittlungsergebnisse
für die nachträglich zum Verfahren zugezogenen
Flurstücke und für die von der
Teilnehmergemeinschaft verbesserten Flurstücke**

In der Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), die Wertermittlungsergebnisse der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke und der durch die Teilnehmergemeinschaft mit erheblichen öffentlichen Mitteln verbesserten Flächen festgestellt. Von dieser Feststellung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemeinde Stadt Uelzen, Gemarkung Westerweyhe,
Flur 1, Flurstück 206/70
Flur 2, Flurstück 213/2

Gemeinde Stadt Uelzen, Gemarkung Kirchweyhe,
Flur 2, Flurstücke 72/1,73/1,78/1, 113/10,113/17,
182/49, 189/54 und 199/45

Gemeinde Stadt Uelzen, Gemarkung Kirchweyhe,
Flur 3, Flurstück 206/2

Gemeinde Stadt Uelzen, Gemarkung Kirchweyhe,
Flur 1, Flurstück 17/9,65/2,74, 78/10,79/1,79/3, 135,
138/2, 138/3, 299/22
Flur 3, Flurstück 227, 566/103

Gemeinde Stadt Uelzen, Gemarkung Westerweyhe,
Flur 1, Flurstück 146, 155/1, 155/2,206/70, 222/73

Begründung:

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme, Erläuterung und Anhörung am 22. August 2014 im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg ausgelegen. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht. Daher werden die Ergebnisse nunmehr festgestellt.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Flurbereinigung Landentwicklung, Öffentliche Bekanntmachung“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, an den Standorten Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

(D. Schell)

(Siegel)

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hardau, Sitz Uelzen

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Hardau, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 6. März 2014 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hardau

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Hardau. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405).
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der politischen Gemeinden Eimke, Faßberg, Gerdau, Schwienau, Suderburg und Uelzen in den Gemarkungen Bargfeld, Barnsen, Böddenstedt, Bohlsen, Brambostel, Dreilingen, Eimke, Ellerndorf, Gerdau, Gr. Süstedt, Hamerstorf, Hansen, Holdenstedt, Holthusen II, Holxen, Hösseringen, Kl. Süstedt, Linden, Räber, Schmarbeck, Suderburg, Veerßen und Wichtenbeck. Die genauen Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4 Abs. 2.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der in den Mitgliederverzeichnissen aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), die Unterhaltungspflichtigen der dort aufgeführten Gewässer und Ufer, denen der Verband diese Verpflichtung abnimmt, erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat, und die dort aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- (2) Der Verband führt die Beitragsabteilungen Gerdau (A), Hardau (B), Mönchsbruch (C) und Kienmoor (D).
- (3) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind für die Wasser- und Bodenverbände Gerdau, Hardau und Mönchsbruch von dem Kreisbaumeister i. R. Schulte in Suderburg und für den Wasser- und Bodenverband Kienmoor vom Wasserwirtschaftsamt Celle aufgestellt worden. Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe,

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu unterhalten,
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen und im verbesserten Zustand zu erhalten,
3. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Gräben,

Dräne, Stauanlagen, Beregnungsanlagen, herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Wege und Brücken zu bauen und zu erhalten, den Boden der zu seinem Gebiete gehörenden Grundstücke zu bearbeiten (Verbandsunternehmen).

- (2) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Plänen des Kreisbaumeisters i. R. Schulte in Suderburg vom 15. März 1950 (Gerdau), 15. Dezember 1949 (Hardau), mit den Erweiterungen Holdenstedt-Borne (20. Februar 1955) und Holdenstedt-Kl. Süstedt (20. Februar 1954), und 1. März 1949 (Mönchsbruch) sowie des Wasserwirtschaftsamtes Celle vom 3. Dezember 1924 (Kienmoor).

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums

- (1) Als Weide genutzte Grundstücke sind zu den Wasserläufen einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens 1,50 m Abstand von der oberen Böschungskante haben.
- (2) Längs der Verbandsgewässer muss ein Schutzstreifen von 1,50 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben.
- (3) Jedes Mitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück verbrachten Aushubs verpflichtet.
- (4) Veränderungen der Grundstücke durch Abgrabungen oder Aufschüttungen und die Veränderung oder Neuanlage von Brücken, Übergängen, Überfahrten und Viehtränken bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Das Verbandsunternehmen darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Gewässer und Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt 3 Schaubeauftragte.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Vorsteher) und weitere 3 ordentliche und 3 stellvertretende Mitglieder. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten ist zu bestimmen. Ein ordentliches Mitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 10

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember 2016 und später alle fünf Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist für die restliche Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 5000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 12

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.

§ 13

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse auf schriftlichem Wege sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 14

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 15

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Vorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 16

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 17

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des Nds. Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 18

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).
- (3) Die Beiträge sind für die Abteilungen getrennt zu ermitteln und zu heben.

§ 19

Sachbeiträge

- (1) Der Vorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung der Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (2) Besteht über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit, setzt der Vorstand den Inhalt fest und teilt die Entscheidung den Betroffenen mit.

§ 20

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Die Festsetzung des Beitragsverhältnisses erfolgt in den Abteilungen A-C in 4 Klassen: Klasse 3 mit dem einfachen, Klasse 2 mit dem eineinhalbfachen, Klasse 1 mit dem zweifachen Beitrag. Klasse 4 umfasst die beitragsfreien Flächen. In Abteilung D (Kienmoor) erfolgt die Einteilung in 3 Klassen: Klasse 1 mit dem einfachen, Klasse 2 mit dem zweifachen Beitrag. Klasse 3 umfasst die beitragsfreien Flächen.

§ 21

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Zur Feststellung des Vorteilsverhältnisses nach § 20 werden die Grundflächen der dinglichen und die Uferlängen der nicht dinglichen Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältnis aus Flächeninhalt oder Uferlänge und aus der Vorteilsklasse errechnet.
- (2) Zwei vom Vorstand nach Befragung der Aufsichtsbehörde bestimmte, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandstechniker (§ 23) setzen unter Leitung des Vorstehers die Zugehörigkeit der Grundflächen und der zu unterhaltenden Ufer zu den Klassen fest. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorsteher; wenn es sich um seine Grundstücke handelt, entscheidet sein Stellvertreter.

§ 22

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 23

Geschäftsführung, Kassenführung, Dienstkräfte

Der Verband ist Mitglied im Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt, die erforderlichen Dienstkräfte stellt (Verbandstechniker, Räumkolonnen) und die Kassenführung, einschließlich der Hebung der Verbandsbeiträge, vornimmt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs, ansonsten durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 25

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnisse

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Vorstandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

WASSER- UND BODENVERBAND HARDAU
Suderburg, den 6. März 2014

Günter Voigts
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hardau, wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 21. August 2014
i. V. Liestmann

(Siegel)

LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in der Sitzung am 27. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2014

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.595.560 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.946.325 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 2.500 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen auf 8.754.300 €
- 2.2 der Auszahlungen auf 8.860.725 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen
- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.328.750 €
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.240.275 €
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 2.500 €
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 425.550 €
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 423.050 €
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 194.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 423.050 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 5.000.000 €

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 50 % der Steuerkraft und beträgt insgesamt 3.251.500 €
davon entfallen auf den Flecken Bad Bodenteich 31,18 % 1.013.900 €
davon entfallen auf die Gemeinde Lüder 10,42 % 338.700 €
davon entfallen auf die Gemeinde Soltendieck 7,75 % 251.900 €
Davon entfallen auf die Gemeinde Wrestedt 50,65 % 1.647.000 €

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Wrestedt, 27. Februar 2014

L. S.
Gez. Harald Benecke
Samtgemeindebürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 25. August 2014 unter dem Aktenzeichen 20-006/408 (2014) erteilt worden.

Wrestedt, den 3. September 2014

Harald Benecke
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in der Sitzung am 24. April 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2014

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.148.840 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.368.897 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	24.499 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	2.922.800 €
2.2 der Auszahlungen auf	3.079.415 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.875.100 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.958.965 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	47.700 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	8.650 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	111.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.700.000 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	460 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	440 v. H.
Gewerbesteuer	410 v. H.

Bad Bodenteich, 24. April 2014
L. S.
Gez. Alexander Kahlert
Gemeindedirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 25. August 2014 unter dem Aktenzeichen 20-006/05 (2014) erteilt worden.

Bad Bodenteich, den 3. September 2014
Alexander Kahlert
Gemeindedirektor

Steuersatzung des Klosterflecken Ebstorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl.

I S. 4167) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 21. Juli 2014 folgende Steuersatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Steuersatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Die bisherige Steuersatzung vom 25. Oktober 2010 tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Ebstorf, den 21. Juli 2014
Klosterflecken Ebstorf

Oelstorf
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüder in der Sitzung am 24. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2014

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	922.920 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.008.540 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	893.450 €
2.2 der Auszahlungen auf	957.200 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	889.950 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	929.100 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	3.500 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 3.500 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	430 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	430 v. H.
Gewerbesteuer	400 v. H.

Lüder, 24. März 2014

L. S.
Gez. Alexander Kahlert
Gemeindedirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 26. August 2014 unter dem Aktenzeichen 20-006/13 (2014) erteilt worden.

Lüder, den 3. September 2014

Alexander Kahlert
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in der Sitzung am 3. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2014

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	748.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	805.150 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	1.378.100 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.434.300 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	717.100 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	754.000 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	435.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	661.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	226.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 226.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 420.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 400.000 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	440 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	440 v. H.
Gewerbesteuer	400 v. H.

Soltendieck, 3. März 2014

L. S.
Gez. Harald Benecke
Gemeindedirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 22. August 2014 unter dem Aktenzeichen 20-006/20 (2014) erteilt worden.

Soltendieck, den 3. September 2014

Harald Benecke
Gemeindedirektor

Liste der Grabstellen, die öffentlich bekannt gemacht werden sollen:

D 4/15	Erwin Arndt, geb. 1918, gest. 1991, Ablauf 2021
E 1/3	Adele Heinert, geb. Liese, geb. 1918, gest. 2000, Ablauf 2030
A 5/14	Hedwig Jakob, geb. 1905, gest. 1976, Herbert Jakob, geb. 1909, gest. 1984, bereits abgelaufen
D 13/17	Friedrich Kloss, geb. 1900, gest. 1985, Ablauf 2015
A 8/3	August Müller, geb. 1902, gest. 1984, Dorothee Müller, geb. Gellersen, geb. 1905, gest. 1995, Ablauf 2025
A 8/2	Friedrich Dehrmann, geb. 1900, gest. 1981 Grete Dehrmann, geb. Müller, geb. 1904, gest. 1987, Ablauf 2017
U 1/7	Sylvester Klein, geb. 1911, gest. 1989, Ablauf 2019
A 11/ 24	Charlotte Schuster, geb. Rogowski, geb. 1914, gest. 1994

Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Gemeinde Emmendorf, Landkreis Uelzen

2. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Heisterberg“, Gemeinde Emmendorf hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Emmendorf hat in öffentlicher Sitzung am 28.08.2014 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Heisterberg“ einschließlich Begründung gebilligt und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Bau GB bestimmt. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Heisterberg“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, sowie der Begründung liegt in der Zeit vom 24. September 2014 bis einschließlich 25. Oktober 2014 im Gemeindebüro Emmendorf, Bevenser Str. 7, 29579 Emmendorf zu den Sprechzeiten (Montag 16.30 - 19.00 Uhr, Mittwoch 09.00 - 11.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungs-

planes „Zum Heisterberg“ schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit der Erörterung.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Heisterberg“ wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Emmendorf den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Heisterberg“ nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellend Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Begründung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Heisterberg“ kann im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt sind:

- die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Heisterberg“ umfasst eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB);
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB);
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Emmendorf, 28. August 2014

Uwe Silbermann
Bürgermeister

